

# *Amtsblatt*

*für den Landkreis  
Oberspreewald - Lausitz*

---

---

Jahrgang 21

Senftenberg, den 30. April 2014

Nr. 05/2014

Herausgeber:  
Landkreis Oberspreewald-Lausitz  
Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg  
E-Mail: landrat@osl-online.de

Verantwortlich für den Inhalt:  
Der Landrat

Inhaltsverzeichnis:

	<u>Seite</u>
<b>Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 20. März 2014</b>	
Beschluss zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für den Jugendkoordinator für das Jahr 2014 Antragsteller: Domowina Regionalverband Niederlausitz e.V. Beschluss Nr. 0107/2014	4
Beschluss zur Förderung des Wettbewerbs "Jugend musiziert" 2014 Beschluss Nr. 0109/2014	4
Internetplattform für das Nachwuchs-Literatur-Zentrum "Ich Schreibe!" e.V. Beschluss Nr. 0110/2014	4
Aufhebung der Beschlüsse zur Regulierung der Leistungserbringung §§ 30 und 31 SGB VIII Beschluss Nr. 0113/2014	5
Verfahren der Bezuschussung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 Kindertagesstättengesetz Beschluss Nr. 0115/2014	5
Beschlussfassung zur Ausschreibung der Leistungsvergabe nach den §§ 11 - 14 SGB VIII für das Amt Ruhland Beschluss Nr. 0129/2014	6

**Öffentliche Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des  
Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 03. April 2014**

Kreuzungsvereinbarung gem. §§ 3 und 13 EKrG zwischen der DB Netz  
AG und dem LK OSL für den Bahnübergang im Zuge der Kreisstraße  
K6604 in der Ortsdurchfahrt Schwarzbach  
Beschluss Nr. 0121/2014 6

**Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises  
Oberspreewald-Lausitz vom 10. April 2014**

Vorschlagsliste zur Berufung ehrenamtlicher Richter beim Landessozial-  
gericht Berlin-Brandenburg sowie beim Sozialgericht Cottbus  
Beschluss Nr. 0105/2014 7

Verordnung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zur Festsetzung des  
Naturschutzgebietes (NSG) "Sorno-Rosendorfer-Buchten"  
Beschluss Nr. 0111/2014 7

Berufung der ehrenamtlichen Kreisrad- und Kreiswanderwegewartin und  
Abberufung eines Kreiswanderwegewartes und Beschluss der Satzung  
zur Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Kreis-  
rad- und wanderwegewarte des Landkreises Oberspreewald-Lausitz  
Beschluss Nr. 0117/2014 18

Finanzierung Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber  
Beschluss Nr. 0118/2014 20

Auflösung des Zweckverbandes "Gewässerrandstreifenprojekt Spreewald"  
zum 31.12.2014  
Beschluss Nr. 0119/2014 20

Vertragsangelegenheit  
Beschluss Nr. 0122/2014 21

Unterstützung des Kreistages zur Beschlussfassung Teilfachplan Jugend-  
arbeit/Jugendsozialarbeit 2015 - 2018  
Beschluss Nr. 0136/2014 21

**Nichtöffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises  
Oberspreewald-Lausitz vom 10. April 2014**

Grundstücksangelegenheit Beschluss-Nr. 0120/2014	22
Grundstücksangelegenheit Beschluss Nr. 0123/2014	22
Vergabeentscheidung Beschluss Nr. 0128/2014	23

**Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde des Landkreises  
Oberspreewald-Lausitz über die öffentliche Auslegung des An-  
trages zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbe-  
scheinigung für die**

"Schmutzwasserdruckleitung zur zentralen Schmutzwasserentsorgung des Stadtgebietes Vetschau/Spreewald, welche in die zentrale Abwasser- beseitigungsanlage des WAC - Kläranlage Vetschau/Spreewald verläuft"	24
--	----

**Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft  
Lausitz-Spreewald**

Öffentliche Bekanntmachung über die förmliche Beteiligung zum 2. Entwurf des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald	26
---	----

**Bekanntmachung des Zweckverbandes „Gewässerrandstreifenprojekt  
Spreewald“ (GRPS)**

Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der 39. Versammlung des Zweckverbandes Gewässerrandstreifenprojekt Spreewald	28
---	----

Das Amtsblatt für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz kann beim Landkreis Ober-  
spreewald-Lausitz, Geschäftsstelle des Kreistages, Dubinaweg 01, 01968 Senften-  
berg, gegen Berechnung der anfallenden Versand- und Portokosten bezogen wer-  
den. Der Bezug des Amtsblattes kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gekündigt  
werden.

Überdies kann das jeweilige Amtsblatt bis spätestens vier Wochen ab dem jeweiligen  
Ausgabetermin während der üblichen Bürozeiten in der Kreisverwaltung, Dubinaweg  
01, 01968 Senftenberg, bzw. in der Außenstelle der Kreisverwaltung, Joachim-  
Gottschalk-Straße 36, 03205 Calau, gegen Selbstabholung kostenlos bezogen wer-  
den.

**Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 20. März 2014**

Beschluss Nr. 0107/2014

des Jugendhilfeausschusses des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 20. März 2014

Der Jugendhilfeausschuss stimmt dem Antrag des „Domowina Regionalverbandes Niederlausitz“ e.V. auf Co-Finanzierung der Stelle eines Jugendkoordinators in Höhe von 1.000 € für das Jahr 2014 zu.

Klettwitz, 20. März 2014

Christoph Eigenwillig  
Vorsitzender des  
Jugendhilfeausschuss

---

Beschluss Nr. 0109/2014

des Jugendhilfeausschusses des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 20. März 2014

Der Jugendhilfeausschuss stimmt der Förderung des Landeswettbewerbes „Jugend musiziert“ für 2014 in Höhe von 1.100,00 € zu.

Klettwitz, 20. März 2014

Christoph Eigenwillig  
Vorsitzender des  
Jugendhilfeausschuss

---

Beschluss Nr. 0110/2014

des Jugendhilfeausschusses des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 20. März 2014

Der Jugendhilfeausschuss lehnt den Antrag zur Schaffung einer Plattform im Bereich kulturelle Bildungsarbeit des Nachwuchs-Literatur-Zentrums „Ich schreibe!“ e.V. in Höhe von 1.499,40 € ab.

Klettwitz, 20. März 2014

Christoph Eigenwillig  
Vorsitzender des  
Jugendhilfeausschuss

Beschluss Nr. 0113/2014  
des Jugendhilfeausschusses des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-  
Lausitz vom 20. März 2014

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Aufhebung folgender Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses zur Regulierung der Leistungserbringung der Sozialpädagogischen Familienhilfe und Erziehungsbeistandschaft, Betreuungshelfer (§§ 30, 31 SGB VIII):

- Beschlussnummer 28/96 vom 26.06.1996
- Beschlussnummer 45/96 vom 28.08.1996
- Beschlussnummer 53/97 vom 04.12.1997
- Beschlussnummer 03/01 vom 15.02.2001
- Beschlussnummer 05/02 vom 14.02.2002
- Beschlussnummer 06/02 vom 14.02.2002
- Beschlussnummer 22/02 vom 26.09.2002
- Beschlussnummer 23/03 vom 04.09.2003
- Beschlussnummer 28/03 vom 22.10.2003
- Beschlussnummer 31/04 vom 02.12.2004

Klettwitz, 20. März 2014

Christoph Eigenwillig  
Vorsitzender des  
Jugendhilfeausschuss

---

Beschluss Nr. 0115/2014  
des Jugendhilfeausschusses des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-  
Lausitz vom 20. März 2014

Die Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 15 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Jugendhilfeausschuss gemäß § 3 Abs. 3 KitaBKNV wie folgt festgestellt:

Der Vergütungsdurchschnitt wird anhand der Personalkosten des tatsächlich beschäftigten pädagogischen Personals pro Jahr und Einrichtung ermittelt. Von diesem Wert ausgehend, werden die prozentualen Zuschüsse gebildet und für das jeweilige Quartal des Jahres 2014 festgesetzt.

Klettwitz, 20. März 2014

Christoph Eigenwillig  
Vorsitzender des  
Jugendhilfeausschuss

Beschluss Nr. 0129/2014  
des Jugendhilfeausschusses des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-  
Lausitz vom 20. März 2014

Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung, alle Leistungen nach den §§ 11 - 14 SGB VIII des ehemaligen Wequa e.V. (Offene Treffpunktarbeit in der Gemeinde Schipkau und in den Städten Ruhland und Lauchhammer, Sozialarbeit an der Oberschule Ruhland und an der Comeniusschule Lauchhammer) für den Zeitraum vom 01.05.-31.12.2014 auf Basis des gültigen Teilfachplanes Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit auszuschreiben.

Klettwitz, 20. März 2014

Christoph Eigenwillig  
Vorsitzender des  
Jugendhilfeausschuss

---

**Öffentliche Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises  
Oberspreewald-Lausitz vom 03. April 2014**

Beschluss Nr. 0121/2014  
des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom  
03. April 2014

Der Kreisausschuss beschließt den Abschluss durch Unterzeichnung der Kreuzungsvereinbarung zwischen der DB Netz AG Regionalbereich Südost und dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz für den Bahnübergang im Zuge der K6604 sowie die Einstellung der finanziellen Mittel in Höhe von 48.494,00 € für das Haushaltsjahr 2016 und 32.330,00 € für das Haushaltsjahr 2017.

Senftenberg, 03. April 2014

Siegurd Heinze  
Vorsitzender des  
Kreisausschusses

(Die o. g. Kreuzungsvereinbarung liegt zu den bekannten Öffnungszeiten des Landkreises Oberspreewald-Lausitz im Bau- und Hauptamt, Am Schießplatz 7, 01968 Hörlitz, zur Einsichtnahme aus.)

## Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 10. April 2014

Beschluss Nr. 0105/2014

des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 10. April 2014

Der Landkreis Oberspreewald-Lausitz schlägt vor, die in der anliegenden Vorschlagsliste bezeichneten Personen als ehrenamtliche Richter beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg bzw. beim Sozialgericht Cottbus zu berufen.

Senftenberg, 10. April 2014

Klaus-Jürgen Graßhoff  
Vorsitzender  
des Kreistages

### Vorschlagsliste

#### Ehrenamtliche Richter Landkreis Oberspreewald-Lausitz

Lfd. Nr.	Gericht	Name	Vorname	Verband	BERZEIT_AB	BERZEIT_BIS
1	LSG	Stecklina	Harald	LK OSL	-	-
2	SG-C	Walter	Frank	LK OSL	01.01.2010	31.12.2014
3	SG-C	Hertel	Angelika	LK OSL	01.01.2010	31.12.2014

---

Beschluss Nr. 0111/2014

des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 10. April 2014

Der Kreistag beschließt die Verordnung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes (NSG) „Sorno-Rosendorfer-Buchten“.

Senftenberg, 10. April 2014

Klaus-Jürgen Graßhoff  
Vorsitzender  
des Kreistages

**Verordnung  
über das Naturschutzgebiet  
„Sorno-Rosendorfer-Buchten“**

Vom 10. April 2014

Auf Grund des § 22 Absatz 1 und 2 und des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 8 Absatz 1 und 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, Nr. 3) und § 4 Absatz 1 und 4 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. Mai 2013 (GVBl. II/13, Nr. 43) in Verbindung mit § 1 Nummer 1 der Siebten Verordnung zur Übertragung der Befugnis für den Erlass von Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten vom 26. September 2007 (GVBl. II/07, [Nr. 21], S. 425) verordnet der Landkreis Oberspreewald-Lausitz als untere Naturschutzbehörde:

**§ 1  
Erklärung zum Schutzgebiet**

Die in § 2 dieser Verordnung näher bezeichnete Fläche im Landkreis Oberspreewald-Lausitz wird als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Sorno-Rosendorfer-Buchten“.

**§ 2  
Schutzgegenstand**

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 1.090 Hektar, davon sind rund 125 Hektar Wasserfläche. Dabei handelt es sich um Wasserflächen des südlichen Teils der Sedlitzer Bucht und der Rosendorfer Bucht im Sedlitzer See sowie der Sornoer Bucht und dem nördlichen Teil der Kleinkoschener Bucht im Geierswalder See.

(2) Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flächen:

<b>Gemeinde</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstücke</b>
Senftenberg	Senftenberg	22	9/6 anteilig, 14/11 anteilig, 15/3 anteilig, 16/2, 16/5, 18 - 20, 21/1, 21/2, 55/5, 56/5, 344, 347, 381 anteilig, 382, 383, 384 anteilig, 425 anteilig, 426 - 430,
Senftenberg	Sedlitz	4	3/4, 3/5, 3/8, 3/11, 3/12, 26, 27, 28, 30, 47, 48, 90 anteilig, 95, 96, 97, 99, 100 anteilig, 101, 102,
Senftenberg	Kleinkoschen	2	35 anteilig, 36 anteilig, 37 anteilig, 39/4 anteilig, 39/5, 39/6, 40/4, 40/5, 41/6, 41/7, 41/9, 51/6, 95 anteilig, 98, 99, 101/3, 101/4, 102, 106 anteilig, 111, 113, 114, 201,



208, 209, 233, 234, 235 anteilig,  
236 anteilig, 237 anteilig, 238  
anteilig, 239, 240 anteilig, 241,  
242, 265 anteilig, 267 anteilig, 268  
anteilig, 269, 270

Senftenberg            Kleinkoschen            3            206, 208 anteilig

Eine Kartenskizze zur Orientierung über die Lage des Naturschutzgebietes ist dieser Verordnung als Anlage 1 beigelegt.

- (3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in einer topographischen Karte im Maßstab 1:10.000, Anlage 2 und in Liegenschaftskarten mit der Gemarkung Senftenberg, Flur 22, Gemarkung Sedlitz, Flur 4 und Gemarkung Kleinkoschen, Flur 2 und Flur 3, Anlagen 3a bis 3c, mit ununterbrochener Linie eingetragen. Als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Eintragung in den Liegenschaftskarten.
- (4) Die Verordnung mit Karten kann beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

### **§ 3 Schutzzweck**

Das Naturschutzgebiet befindet sich in einer Bergbaufolgelandschaft und umfasst Gewässerbuchten, Altholzbestände und Offenlandbereiche. Der Schutzzweck dieses Gebietes ist:

1. die Erhaltung und Entwicklung der Lebensstätten wild lebender Pflanzengesellschaften, insbesondere Schwimmblatt- und Verlandungsgesellschaften, Großröhrichte an Standgewässern, Restbestockungen natürlicher Waldgesellschaften, Zwergstrauch-Kiefern-Wälder mit ihrer charakteristischen Bodenvegetation, Sandtrockenrasen und silbergrasdominierte Pionierfluren für die Wiederbesiedlung der jüngeren Bergbaufolgelandschaft;
2. die Erhaltung und Entwicklung der Lebensstätten wild lebender Pflanzenarten, darunter im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 13 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützte Arten, insbesondere Strand-Grasnelke (*Armeria maritima*), Sand-Tragant (*Astragalus arenarius*), Heide-Segge (*Carex ericetorum*), Doldiges Winterlieb (*Chimaphila umbellata*), Tausendgüldenkraut (*Centaurium erythraea*), Heide-Nelke (*Dianthus deltoides*), Sand-Strohblume (*Helichrysum arenarium*), Kleines Wintergrün (*Pyrola minor*) und Grünliches Wintergrün (*Pyrola chlorantha*);
3. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebens- und Rückzugsraum sowie potentiell Wiederausbreitungszentrum wild lebender Tierarten, insbesondere der Vögel, Reptilien, Amphibien und Insekten, darunter im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 13 und 14 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders und streng geschützte Arten, insbesondere Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Wiedehopf (*Upupa epops*), Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*), Brachpieper (*Anthus campestris*), Grauammer (*Emberiza*

calandra), Heidelerche (*Lullula arborea*), Flußregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Kranich (*Grus grus*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Kleiner Waldportier (*Hipparchia hermione*), Rotbraunes Ochsenauge (*Pyronia tithonus*), Rostbinde (*Hipparchia semele*), Blauflügelige Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulescens*) und Sandschrecke (*Sphingonotus caeruleus*);

4. die Erhaltung und Entwicklung von Lebensgemeinschaften und Reproduktionsstätten für gebietsspezifische faunistische und floristische Pionierarten offener Rohbodenstandorte in thermisch begünstigten Lagen;
5. die lokale, regionale und überregionale Vernetzung von wertvollen Lebensräumen der Bergbaufolgelandschaft im Bereich des Lausitzer Urstromtales (Biotopverbund);
6. die Erhaltung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der besonderen Funktionen der Buchten- und Gewässerrandstrukturen im Schutzgebiet als beruhigte, großräumige Nahrungs-, Rast-, Brut-, Überwinterungs- und Reproduktionsräume für Sumpf- und Wasservögel, Amphibien- und Reptilienpopulationen;
7. die Erhaltung einer abwechslungsreich strukturierten, maßgebend nicht bebauten Landschaft im zentralen Bereich des Lausitzer Seenlandes Brandenburg, welche infolge großräumiger bergbaulicher Vorkehrungen entstand und dadurch eine besondere Eigenart, insbesondere für die naturnahe ruhige Erholung besitzt und speziell in Kippenrandbereichen aus naturgeschichtlicher Sicht wertvollen Sukzessionsvorgängen unterliegt;
8. die Erhaltung und Bewahrung des maßgebend noch unbeeinflussten und vielfältigen Landschaftsbildes.

#### **§ 4 Verbote**

- (1) Vorbehaltlich der nach § 5 zulässigen Handlungen sind in dem Naturschutzgebiet gemäß § 23 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes alle Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder seine Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.
- (2) Es ist insbesondere verboten:
  1. bauliche Anlagen oder Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen zu errichten oder wesentlich zu verändern oder Leitungen zu verlegen, auch wenn diese keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedürfen;
  2. Sport- oder Freizeitanlagen zu errichten, diese zu betreiben oder das Gebiet mit tieffliegenden Objekten (einschließlich Ultraleichtflugzeugen, Ballone) zu überfliegen, zu überfahren oder im Gebiet zu landen;
  3. Modellsport und ferngesteuerte Geräte zu betreiben oder Einrichtungen dafür bereitzuhalten;

4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten oder sonstige Einrichtungen aufzustellen oder nur vorübergehend zu nutzen;
5. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
6. die Art oder den Umfang der bisherigen rechtmäßigen Grundstücksnutzung zu ändern, verboten bleiben bisher widerrechtliche Handlungen;
7. die Bodengestalt zu verändern, die Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen sowie Stoffe aller Art aufzuschütten oder einzubringen, Offenland oder Rohbodenstandorte umzubrechen, anzusäen, zu bepflanzen oder Erstaufforstungen vorzunehmen;
8. Anlagen in, an, über oder unter oberirdischen Gewässern anzulegen;
9. Warn-, Hinweis- und Kennzeichnungsschilder, einschließlich naturschutzfachliche Informationstafeln zu beschädigen, zu verändern, abzumontieren oder zu beseitigen;
10. Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Flöße, Surfbretter, Luftmatratzen oder sonstige schwimmende Anlagen auf die Wasserflächen zu bringen, zu benutzen oder mit diesen an den Ufern anzulegen;
11. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen zu fahren oder Fahrzeuge dort abzustellen;
12. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu reiten;
13. das Gebiet außerhalb der Straßen und Wege zu betreten;
14. zu lagern, Zelte, Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen, Feuer oder eine Brandgefahr zu verursachen;
15. zu baden, zu schwimmen, zu tauchen, zu schnorcheln oder Eisflächen zu betreten oder zu befahren;
16. Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen;
17. Gewässer in sonstiger Art und Weise zu verunreinigen;
18. Tiere auszusetzen oder Pflanzen anzusiedeln;
19. Tiere zu füttern oder Futter bereitzustellen;
20. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
21. wild lebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen, zu beseitigen oder zu vernichten;

22. Röhricht- oder Schilfbestände zu betreten, in diese einzudringen, diese zu zerstören oder zu beseitigen;
23. Heiden, Trocken- oder Magerrasen, offene Sandfluren oder Sukzessionsflächen zu düngen, aufzuforsten oder in einer anderen Weise zu zerstören oder zu beeinträchtigen;
24. Abwasser, Gülle, Dünger, Gärfutter, Bioabfälle, Klärschlamm oder sonstige Sekundärrohstoffdünger auf- oder auszubringen, einzuleiten, zu lagern oder abzulagern;
25. sonstige Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes oder sonstige Gegenstände oder Materialien zu lagern, abzulagern, zu entsorgen oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;
26. Pflanzenschutzmittel jeglicher Art, insbesondere Schädlingsbekämpfungsmittel oder Biozidprodukte anzuwenden;
27. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören;
28. Hunde frei laufen zu lassen.

## **§ 5**

### **Zulässige Handlungen**

- (1) Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben folgende Handlungen:
  1. die dem in § 5 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Ziel entsprechende forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
    - a) Bäume mit Horsten und Höhlen nicht gefällt werden dürfen,
    - b) die Erstaufforstung, der Aus- und Neubau von Waldwegen und Waldschutzmaßnahmen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde vorgenommen werden und
    - c) § 4 Absatz 2 Nummer 23 gilt;
  2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass
    - a) Wasservogeljagden im Zeitraum vom 01. September bis 31. Januar des jeweiligen Jagdjahres und dabei nicht mehr als drei Wasservogeljagden insgesamt durchgeführt werden,
    - b) nicht mehr nutzbare Jagdeinrichtungen abzubauen sind,
    - c) das Anlegen und Herrichten von Ansaatwiesen, Wildäckern oder Kirrungen auf Rohbodenstandorten unzulässig ist;
  3. die nach § 5 Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit dem Fischereigesetz für das Land Brandenburg rechtmäßige Ausübung der Fischereiwirtschaftlichen Nutzung mit der Maßgabe, dass
    - a) Fanggeräte, Fangmittel oder Hälteranlagen im Schutzgebiet nur im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde ausgebracht werden dürfen,

- b) die Angelfischerei unzulässig ist;
4. Maßnahmen des sanierenden und sichernden Bergbaus, soweit diese in einem Sanierungsplan bestätigt oder mit einem bergrechtlichen Betriebsplan zugelassen wurden oder nach einem Verwaltungsabkommen zur Braunkohlesanierung erforderlich sind, jeweils im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde;
  5. die Nutzung und Unterhaltung des bebauten Grundstücks „Weißes Haus“ in der Gemarkung Kleinkoschen, Flur 2, Flurstücke 39/6, 41/9 und Gemarkung Sedlitz, Flur 4, Flurstück 47;
  6. die im Sinne des § 10 des Brandenburgischen Straßengesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege;
  7. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer sowie der sonstigen rechtmäßig bestehenden Anlagen im Sinne des § 39 des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 78 des Brandenburgischen Wassergesetzes jeweils im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
  8. der Betrieb von Anlagen für die öffentliche Wasserversorgung, von Abwasseranlagen, von Messanlagen (einschließlich Pegel-, Abfluss- und andere Messstellen) und sonstigen wasserwirtschaftlichen Anlagen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
  9. die erforderlichen Maßnahmen von Medienträgern zum Betrieb, zur Unterhaltung, Erneuerung und Demontage von rechtmäßig bestehenden Leitungen oder Anlagen soweit sie dem Schutzzweck nach § 3 dieser Verordnung nicht entgegenstehen;
  10. behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts- und Verkehrshinweise, offizielle touristische Wegemarkierungen und Warntafeln des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Brandenburg dienen bzw. im Zusammenhang mit Nummer 4. erforderlich sind;
  11. Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten, sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen;
  12. die sonstigen bei Inkrafttreten dieser Verordnung auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
  13. das Sammeln von Pilzen und Wildfrüchten in geringen Mengen für den persönlichen Gebrauch, jeweils nach dem 15. August jeden Jahres;

14. Schutz- Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen oder Wiederherstellungsmaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde zugelassen oder angeordnet worden sind.
- (2) Die Einschränkungen nach § 4 Absatz 2 Nr. 10, 11 und 13 für das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden sowie Dienstkräfte und beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln. Sie gelten unbeschadet anderer Regelungen weiterhin nicht für Eigentümer zur Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung des Bestandes und der zulässigen Nutzung des Eigentums sowie für das Betreten und Befahren, soweit dies zur Ausübung der nach Absatz 1 zulässigen Handlungen erforderlich ist.
- (3) Das Gestattungserfordernis nach § 16 Absatz 2 des Waldgesetzes für das Land Brandenburg sowie das Einvernehmen mit dem Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe für das Betreten und Befahren der bergbaubedingten Arbeits- und Sperrbereiche und die Zustimmung der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH für unter Bergaufsicht stehende Flächen bleibt unberührt.

## **§ 6 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Folgende Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden als Zielvorgaben benannt:

1. Erhalt und Entwicklung von Brutmöglichkeiten an und auf Wasserflächen für See- und Wasservögel;
2. Erhalt und Förderung offener Sand- und Rohbodenstandorte mit xerothermen Verhältnissen, die für Trockenheit liebenden Tier- und Pflanzenarten als Lebensräume dienen;
3. Erhalt und extensive Nutzung des strukturreichen Kiefernaltbestandes mit Beeresträuchern und Wintergrünarten als Genmaterial für die angrenzenden strukturarmen Forstbestände der Bergbaufolgelandschaft;
4. Förderung und Entwicklung ungestörter Flachwasserbereiche mit strukturreichen Verlandungszonen und Schaffung von Kleingewässern als Teillebensräume und Reproduktionsbereiche, insbesondere für Amphibien, Reptilien und Wirbellose;
5. Förderung von Saumbiotopen, kleinräumigen Heideflächen und Sandtrockenrasen, insbesondere an Schneisen sowie inneren und äußeren Waldsäumen;
6. Entwicklung von Möglichkeiten für einen sanften Tourismus ökologisch interessierter Bürger, einschließlich solcher für ökologische Ziele.

## **§ 7 Befreiungen**

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes Befreiung gewähren.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine der unter § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt oder vornehmen lässt oder den Maßgaben des § 5 zuwiderhandelt oder zuwiderhandeln lässt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 40 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfundsechzigtausend Euro geahndet werden.

## **§ 9 Duldung, Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen**

- (1) Die Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die zur Ausführung der in dieser Verordnung festgelegten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und zur Verwirklichung des Schutzzwecks erforderlich sind, richten sich nach § 65 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 25 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes.
- (2) Die Vorschriften dieser Verordnung gehen anderen naturschutzrechtlichen Schutzgebietsausweisungen im Bereich des in § 2 genannten Gebietes vor.
- (3) Soweit diese Verordnung keine weiter gehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 17 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes, § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 18 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes) und über den Schutz und die Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§§ 37 bis 47 des Bundesnaturschutzgesetzes) sowie über Horststandorte (§ 19 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes) unberührt.

## **§ 10 Geltendmachen von Form- und Verfahrensmängeln**

Eine Verletzung der in § 9 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrem Inkrafttreten schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz geltend gemacht werden. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des Schutzzwecks sowie für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung einzelner Flächen. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das

Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

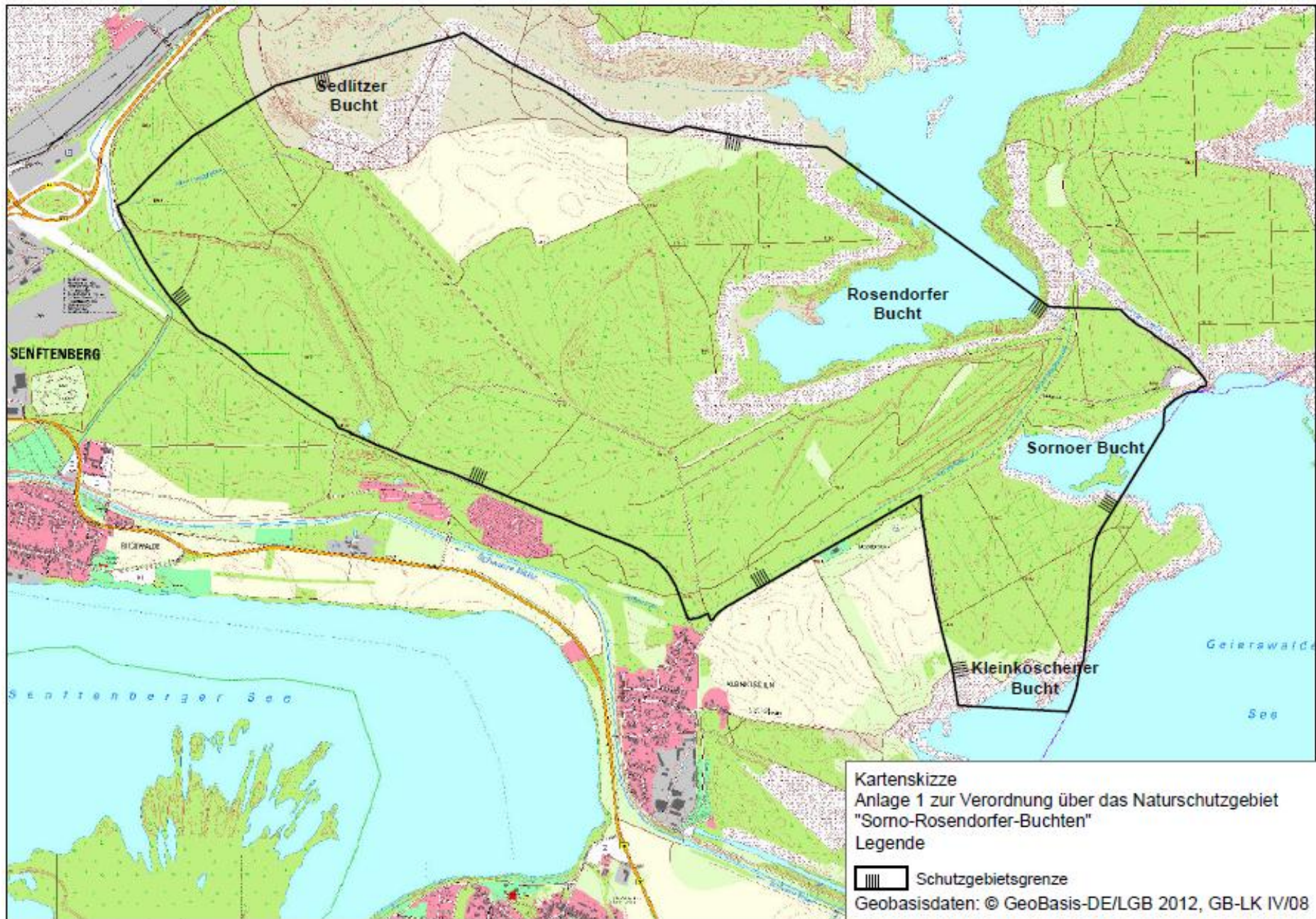
**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Oberspreewald-Lausitz in Kraft.

Senftenberg, 14.04.2014

Siegurd Heinze  
Landrat





(Die weiteren Anlagen zur Verordnung liegen zu den bekannten Öffnungszeiten des Landkreises Oberspreewald-Lausitz bei der unteren Naturschutzbehörde, J.-Gottschalk-Str. 36, 03205 Calau zur Einsichtnahme aus.)

---

Beschluss Nr. 0117/2014

des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 10. April 2014

Der Kreistag beruft

Herrn Hellfried Ziegler als Kreiswanderwegewart für das Gebiet Großräschen - Lausitzer Seenland, Buck'sche Schweiz, Kmehlener Berge ab.

Frau Hädicke als ehrenamtliche Kreisradwanderwegewartin für die Radwanderwege im gesamten Kreisgebiet und als ehrenamtliche Kreiswanderwegewartin für das Gebiet Großräschen - Lausitzer Seenland, Buck'sche Schweiz, Kmehlener Berge.

Der Kreistag beschließt die Neufassung der Satzung zur Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Kreisrad- und Kreiswanderwegewarte des Landkreises Oberspreewald-Lausitz laut Anlage 1.

Senftenberg, 10. April 2014

Klaus-Jürgen Graßhoff  
Vorsitzender  
des Kreistages

## **Satzung**

### **über die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Kreisrad- und Kreiswanderwegewarte des Landkreises Oberspreewald-Lausitz**

Der Landkreis Oberspreewald-Lausitz erlässt auf der Grundlage des Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10.10.2007 (Bürger-schaftliches Engagement-Stärkungs-G, BGBl. I S. 2332) in Verbindung mit dem Gesetz zur Stärkung des Ehrenamts vom 21.03.2013 (Ehrenamtsstärkungsgesetz, BGBl. I S. 556) und der §§ 20 und 24 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg vom 18.12.2007 (BbgKVerf, GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änd. verwaltungsvollstreckungs- und abgabenrechtliche Vorschriften vom 16.05. 2013 (GVBl. I Nr. 18) die folgende Satzung:

#### **§ 1 Aufwandsentschädigung**

(1) Der Kreistag kann auf Vorschlag des Landrates ehrenamtlich tätige Kreiswanderwege- und Kreisradwegewarte ernennen.

- (2) Kreiswanderwegewarte werden jeweils für den nördlichen Bereich (Spreewald, Calauer Schweiz bis Altdöbern) und den südlichen Bereich (Großräschen - Lausitzer Seenland, Buck'sche Schweiz, Kmehleener Berge) des Landkreises ernannt. Kreisradwegewarte betreuen das gesamte Kreisgebiet.
- (3) Die Ernannten haben Anspruch auf Entschädigung. Die Entschädigung wird als monatlicher Pauschalbetrag gezahlt. Die Höhe bestimmt sich nach § 2 dieser Satzung.

### **§ 2 Höhe der Entschädigung**

- (1) Kreiswanderwegewarte erhalten eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 Euro.
- (2) Kreisradwegewarte erhalten eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120 Euro.
- (3) Wird ein Ehrenamtlicher als Kreiswander- und Kreisradwegewarte ernannt (in Kombination), erhält dieser eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 180 Euro.
- (4) Mit der pauschalierten Aufwandsentschädigung sind alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit anfallen, abgedeckt, insbesondere die Teilnahme an Beratungen und Schulungen, durchzuführende Kontrollen und Befahrungen, kleinere Beschilderungen, Mitarbeit beim Aufbau von thematischen Rad- und Wanderwegen, Kommunikationsgebühren, Fachliteratur und Fahrtkosten.

### **§ 3 Zahlung der Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird für die jeweiligen Tätigkeiten nachträglich zum Monatsende gezahlt.
- (2) Die Entschädigung entfällt, soweit die ehrenamtliche Tätigkeit nicht ausgeübt wird.
- (3) Für eine Versteuerung der Aufwandsentschädigung, soweit diese der Steuerpflicht unterfällt oder zukünftig unterfallen sollte, sind die Ehrenamtlichen selbst verantwortlich.

### **§ 4 Tätigkeit und Nachweis**

- (1) Die Wegewarte sind verantwortlich für die Koordination der Arbeiten an den Wegen. Sie stellen das Verbindungsglied zwischen Landkreis und den Kommunen dar. Insbesondere kontrollieren und pflegen Sie regelmäßig den Zustand und die Markierungen der Wege, stehen beratend bei Änderung und Erweiterung des Wegenetzes und Aufbau von thematischen Wegen zur Seite und leisten bei der Kartierung Zuarbeiten. Hierfür nehmen Sie an Beratungen und Schulungen teil.
- (2) Die Ehrenamtlichen führen bis zum 10. eines jeden Quartales gegenüber dem Landkreis den Nachweis über ihre Tätigkeit.

- (3) Erfolgt der Nachweis nicht, ist die Zahlung der Aufwandspauschale einzustellen bzw. deren Rückforderung geltend zu machen.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2001 außer Kraft.

Senftenberg, 14.04.2014

Siegurd Heinze  
Landrat

- Siegel -

---

Beschluss Nr. 0118/2014  
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 10. April 2014

Der Kreistag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz beschließt:

Die für die Ertüchtigung und Ausstattung des 1. Bauabschnitts der Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber entstehenden Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen in Höhe von insgesamt 673.300 € über den Kreistagsbeschluss Nr. 0103/2013 hinausgehend werden bestätigt. Die Deckung des Mehrbedarfes erfolgt aus der Sonderrücklage aus nicht verwendeten investiven Schlüsselzuweisungen.

Senftenberg, 10. April 2014

Klaus-Jürgen Graßhoff  
Vorsitzender  
des Kreistages

---

Beschluss Nr. 0119/2014  
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 10. April 2014

Der Kreistag beschließt:

Der Landrat wird beauftragt, die endgültige Fassung der Auseinandersetzungsvereinbarung zur Auflösung des Zweckverbandes „Gewässerrandstreifenprojekt Spreewald“ (gemäß beiliegender Anlage) zu unterzeichnen.

(Die o.g. Auseinandersetzungsvereinbarung zur Auflösung des Zweckverbandes „Gewässerrandstreifenprojekt Spreewald“ liegt zu den bekannten Öffnungszeiten des Landkreises Oberspreewald-Lausitz im Dezernat für Bau, Ordnung und Umwelt, J.-Gottschalk-Str. 36, 03205 Calau zur Einsichtnahme aus.)

Senftenberg, 10. April 2014

Klaus-Jürgen Graßhoff  
Vorsitzender  
des Kreistages

Beschluss Nr. 0122/2014  
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 10. April 2014

Der Kreistag beschließt, dass sich der Landkreis Oberspreewald-Lausitz gemäß Kooperationsvertrag zum INTERREG-IV-B-Projekt-ReSOURCE der IBA GmbH i. L. gegenüber dem Zuwendungsgeber verpflichtet, die Dokumente bis zum vertraglich vereinbarten Zeitraum, spätestens jedoch bis zum 31.12.2022 aufzubewahren. Sollten sich aus dieser Verpflichtung unerwartet etwaige finanzielle Belastungen ergeben, die einen Betrag von 500 EUR überschreiten, so ist ein erneuter Kreistagsbeschluss einzuholen.

Der Landrat wird bevollmächtigt, in der Gesellschafterversammlung der IBA GmbH i. L. per Beschluss darauf hinzuwirken, dass etwaige finanzielle Verpflichtungen, die sich aus der Aufbewahrung der Projektunterlagen ergeben, von den an der IBA beteiligten Gebietskörperschaften zu gleichen Teilen getragen werden. Dies gilt auch und insbesondere für den Zeitraum nach der endgültigen Löschung der Gesellschaft aus dem Handelsregister.

Senftenberg, 10. April 2014

Klaus-Jürgen Graßhoff  
Vorsitzender  
des Kreistages

---

Beschluss Nr. 0136/2014  
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 10. April 2014

Der Kreistag unterstützt eine Beschlussfassung zum Teilfachplan Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit 2015 - 2018 durch den Jugendhilfeausschuss noch in dieser Wahlperiode unter folgenden Prämissen:

1. Der Abstimmungs- und Überarbeitungsprozess soll eine bedarfsgerechte Bereitstellung von Leistungen zum Inhalt haben, welcher auf die Bedürfnisse, Interessen und Wünsche der Betroffenen eingeht. Der Teilfachplan ist als Steuerungsinstrument und Prozess zu verstehen, welcher auch bei erst später bekannt werdenden Bedarfen flexibel händelbar sein muss. Jugend- und Sozialarbeit benötigt für alle Seiten Handlungs- und Planungssicherheit und darf nicht durch Haushaltseinsparungen eingeschränkt werden. Der Gesamtbedarf an Stellen soll mindestens in gleicher Höhe (36,75 VZE) fortgeschrieben werden, wie im aktuellen Teilfachplan.
2. Da die bisherigen Leistungsvereinbarungen mit den Trägern auf den 30.06.2014 vereinbart wurden, sind diese entsprechend dem gültigen Teilfachplan Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit auf den 31.12.2014 zu verlängern.

3. Der Jugendhilfeausschuss arbeitet weiter bis der Kreistag einen neuen Jugendhilfeausschuss gewählt hat. Sollte bis zum Ende der Wahlperiode des derzeitigen Jugendhilfeausschusses kein Teilfachplan 2015 - 2018 beschlossen werden, sind die Leistungsvereinbarungen mit den Trägern aus dem Jahr 2014 auf den 30.06.2015 fortzuschreiben.

Senftenberg, 10. April 2014

Klaus-Jürgen Graßhoff  
Vorsitzender  
des Kreistages

---

**Nichtöffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 10. April 2014**

Beschluss Nr. 0120/2014  
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 10. April 2014

Der Kreistag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Senftenberg, 10. April 2014

Klaus-Jürgen Graßhoff  
Vorsitzender  
des Kreistages

---

Beschluss Nr. 0123/2014  
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 10. April 2014

Der Kreistag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Senftenberg, 10. April 2014

Klaus-Jürgen Graßhoff  
Vorsitzender  
des Kreistages

Beschluss Nr. 0128/2014  
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 10. April 2014

Der Kreistag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz beschließt eine Vergabeentscheidung.

Senftenberg, 10. April 2014

Klaus-Jürgen Graßhoff  
Vorsitzender  
des Kreistages

---

Gemäß § 22 (3) der Hauptsatzung für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz werden hiermit vorstehende Beschlüsse öffentlich bekannt gemacht.

Senftenberg, 30. April 2014

Siegurd Heinze  
Landrat

**BEKANNTMACHUNG der unteren Wasserbehörde des Landkreises Oberspreewald-Lausitz** über die öffentliche Auslegung des Antrages zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die

**"Schmutzwasserdruckleitung zur zentralen Schmutzwasserentsorgung des Stadtgebietes Vetschau/Spreewald, welche in die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage des WAC - Kläranlage Vetschau/Spreewald verläuft"**

Auf der Grundlage des § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) zuletzt geändert durch Art. 41 FGG-ReformG vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts - Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) hat **der Wasser- und Abwasserzweckverband Calau (WAC), Berliner Straße 10, 03222 Lübbenau/Spreewald**, beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Dubinaweg 1, 01968 Senftenberg, als untere Wasserbehörde, für die o. g. Schmutzwasserdruckleitung die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und die Erneuerung einschließlich des Neubaus der Anlagen zu betreten oder sonst zu benutzen, Wasser oder Abwasser in dem Kanal oder in der Leitung über die Grundstücke zu führen und die für die Fortleitung eingerichteten Sonder- und Nebenanlagen zu betreiben, zu unterhalten, instandzusetzen und zu erneuern.

Der Trassenverlauf der Schmutzwasserdruckleitung erstreckt sich über nachfolgend genannte Grundstücke:

**in der Gemarkung Vetschau**

**Flur 4** Flurstücke: 61,491

**Flur 5** Flurstück: 607, 610

Gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG und § 7 SachenR-DV können die Antragsunterlagen von den Berechtigten innerhalb von **vier Wochen ab dem Tag der Bekanntmachung an** beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, **untere Wasserbehörde**, J.-Gottschalk-Str. 36 in 03205 Calau, nach Terminvereinbarung unter 03541/870-3443 oder 3401, während der üblichen Dienstzeiten bzw. - nach vorheriger Absprache - auch außerhalb dieser Zeiten **eingesehen werden**. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.



Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen:

Im Bescheinigungsverfahren kann der Grundstückseigentümer nur geltend machen, sein Grundstück werde durch die wasserwirtschaftliche Anlage gar nicht in Anspruch genommen oder in anderer Weise, als von dem Versorgungsunternehmen dargestellt worden ist. Er kann sich in dem Verfahren nicht darauf berufen, sein Grundstück werde zu Unrecht in Anspruch genommen. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG i. V. m. § 1 SachenR-DV ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 durch das antragsteilende Versorgungsunternehmen betriebenen wasserwirtschaftlichen Anlagen entstanden.

Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich.

Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Senftenberg, 14.04.2014

Siegurd Heinze  
Landrat

## **Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald**

### **Öffentliche Bekanntmachung über die förmliche Beteiligung zum 2. Entwurf des sachlichen Teilregional- planes „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz- Spreewald**

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald hat in ihrer Sitzung am 24. April 2014 mit Beschluss-Nr. 44/179/14 den 2. Entwurf zum sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ einschließlich des Umweltberichtes gebilligt.

Der Entwurf zum sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald wird auf der Grundlage des Beschlusses-Nr. 44/180/14 der Regionalversammlung mit seiner Begründung und dem Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) öffentlich ausgelegt.

Der 2. Planentwurf mit seiner Begründung und der zugehörige Umweltbericht liegen

**vom 21. Mai 2014 bis 23. Juli 2014**

bei folgenden Stellen während der jeweiligen Dienstzeiten für jedermann zur Einsicht aus:

- Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald, Regionale Planungsstelle, Gulbener Straße 24, 03046 Cottbus, Raum 423;
- Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Bürgerbüro, Dubinaweg 1, 01968 Senftenberg

und

Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Verwaltungsgebäude Calau, Pförtner, J.-Gottschalk-Str. 36, 03205 Calau.

Der 2. Planentwurf mit seiner Begründung und der zugehörige Umweltbericht sind ab dem 21. Mai 2014 auch im Internet auf der Homepage der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald unter [www.region-lausitz-spreewald.de](http://www.region-lausitz-spreewald.de) einsehbar.

Im Zeitraum vom 21.05.2014 bis 23.07.2014 können schriftliche Hinweise, Anregungen und Bedenken zum 2. Planentwurf und zum zugehörigen Umweltbericht eingebracht werden. Diese sind zu richten an die

**Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald,  
Gulbener Straße 24,  
03046 Cottbus  
oder per E-Mail an [poststelle@rpqls.brandenburg.de](mailto:poststelle@rpqls.brandenburg.de).**

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Der Vertreter hat durch Unterzeichnen sein Einverständnis zu bekunden.

Gleichförmige Einwendungen, welche die genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder als Vertreter nicht eine natürliche Person benennen, können unberücksichtigt bleiben. Ebenso können gleichförmige Einwendungen ebenfalls unberücksichtigt bleiben, wenn Unterzeichner ihre Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Cottbus, 25. April 2014

Frank Szymanski  
Vorsitzender der Regionalversammlung  
Lausitz-Spreewald

## **Bekanntmachung des Zweckverbandes „Gewässerrandstreifenprojekt Spreewald“ (GRPS)**

Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der

### **39. Versammlung des Zweckverbandes Gewässerrandstreifenprojekt Spreewald**

Die nächste Verbandsversammlung findet am **23.05.2014** ab **10.00 Uhr** im Beratungsraum im Haus für Mensch und Natur, Schulstraße 9, 03222 Lübbenau/Spreewald statt.

#### **I. Öffentlicher Teil**

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bestätigung der Tagesordnung sowie Bestätigung des Protokolls der 38. Zweckverbandsversammlung
3. Bürgerfragestunde
4. Beschluss zur Auseinandersetzungsvereinbarung zur Auflösung des Zweckverbandes - Beschlussvorlage Nr. 2/14
5. Beschluss zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes – Beschlussvorlage Nr. 3/14
6. Bericht über den aktuellen Arbeitsstand
7. Sonstiges: Termine

#### **II. Nichtöffentlicher Teil**

- Sonstiges